

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 9. Februar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1875, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niederen Finanzdienst betr. — Bekanntmachung vom 8. Februar 1875, den Access bei den Kreisregierungen, Kammeru des Innern betr. — Ordens-Berleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In Unserer Verordnung vom 5. August 1840, die Vorbildung für den Registratur-, Secretariats- und Rechnungscornmissariats-Dienst bei den Kreisregierungen betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1840 Seite 637) ist unter Ziffer II die Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst von dem Nachweise der Vollendung des Gymnasial-Studiums durch ein Gymnasial-Absolutorium abhängig gemacht.